OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780379/10/MZ

Datum:
Linz, 13. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA Mag. B__, wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen den Beschwerdeführer am 05.06.2025 in Form des Ausspruches eines Betretungsverbotes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat dem Bund 426,20 Euro binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schriftsatz vom 17.07.2025 erhob die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) Beschwerde wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 05.06.2025 in Form des Ausspruches eines auf § 38a SPG gestützten Betretungsverbotes durch der Landespolizeidirektion Oberösterreich zurechenbare Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (PI Linz-Kaarstraße) für das Objekt .

Die bP bringt auszugsweise wie folgt vor:

„1. Zum Sachverhalt:

Am 05.06.2025 war die Mutter des Beschwerdeführers, Frau C__, bei diesem in dessen Wohnung D-Straße, zu Besuch und verletzte sich die Mutter des Beschwerdeführers dabei ohne Fremdeinwirkung im Garderobenbereich dieser Wohnung am Kopf, weshalb die Rettung gerufen wurde, welche in weiterer Folge die Exekutive verständigte. Es kam dann in der Wohnung des Beschwerdeführers zu Gesprächen zwischen den einschreitenden Exekutivorganen und dem Beschwerdeführer sowie dessen Mutter. Obwohl kein gerichtlicher Tatbestand festgestellt werden konnte, wurde über den Beschwerdeführer ein Betretungsverbot für das Wohnhaus der Mutter des Beschwerdeführers in E-Straße, verhängt.

In weiterer Folge fanden die polizeilichen Einvernahmen des Beschwerdeführers und dessen Mutter statt und konnte dabei bestätigt werden, dass sich die Mutter des Beschwerdeführers gegenständlich im Garderobenbereich der Wohnung des Beschwerdeführers ohne Fremdeinwirkung, insbesondere ohne Einwirkung des Beschwerdeführers, am Kopf verletzt hat.

2. Zur Zulässigkeit der Maßnahmenbeschwerde:

[…]

3. Zur Beschwerdebehauptung und zu den Beschwerdegründen:

[…]

Gem. § 38a SPG sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt, einem Gefährder das Betreten einer Wohnung zu untersagen, sofern die Voraussetzungen des § 38a SPG vorliegen. Gegenständlich liegt aber keiner der in § 38a SPG (oder § 38 SPG) normierten Fälle vor, weshalb das Betretungsverbot bereits aus diesem Grund rechtswidrig ausgesprochen wurde.

Aus den vorliegenden polizeilichen Einvernahmen der Mutter des Beschwerdeführers und des Beschwerdeführers ergibt sich zwanglos, dass sich die Mutter des Beschwerdeführers gegenständlich ohne Fremdeinwirkung im Garderobenbereich des Beschwerdeführers am Kopf verletzt hat, weshalb evident ist, dass der Beschwerdeführer gegenständlich keine Verletzungshandlungen gegenüber seiner Mutter gesetzt hat. Der Umstand, dass sich die Mutter des Beschwerdeführers ohne Fremdeinwirkung in der Wohnung des Beschwerdeführers verletzt hat, rechtfertigt keinesfalls das gegenständlich ausgesprochene Betretungsverbot.

Auch wurde der Beschwerdeführer gegenständlich von den einschreitenden Organen nicht entsprechend aufgeklärt, auf welcher Grundlage bzw. auf Basis welcher Bestimmungen das gegenständliche Betretungsverbot ausgesprochen wurde.

Zudem erfordert die Anwendung der Bestimmung des § 38a SPG das Vorliegen bestimmter "Tatsachen". Welche Tatsachen als solche im Sinn des § 38a SPG in Frage kommen, legt

das Gesetz jedoch nicht eindeutig fest, sondern führt hier lediglich das Beispiel eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs an, wobei die einschreitenden Organe stets eine Gesamtschau auf die Aussage des Opfers und das aktuelle Verhalten des Gefährders, frühere einschlägige Vorfälle und Amtshandlungen, Vorstrafen, Zeugenaussagen, Verletzungen und Spuren am Einsatzort vorzunehmen haben. Gerüchte, Mutmaßungen oder Verdächtigungen reichen demnach nicht aus, um die Bestimmung des § 38a SPG zur Anwendung bringen zu können.
Die einschreitenden Organe hätten daher eine Prognose auf Grundlage der allgemeinen Lebenserfahrung und der besonderen Erfahrungswerte vornehmen müssen (vgl. VwGH 08.09.2009, 2008/17/0061). Dabei ist vom Wissensstand des Beamten im Zeitpunkt des Einschreitens auszugehen. Aufgrund der Tatsachen muss mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, dass ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit (nicht auf andere Rechtgüter) durch den Beschwerdeführer bevorstünde. Nur die Gefahr eines gefährlichen Angriffs rechtfertigt die Befugnisausübung und reichen drohende bloße Belästigungen unter der Schwelle eines gefährlichen Angriffs hier nicht aus (vgl. VwGH 21.12.2000, 2000/01/003 u.w.).
Gegenständlich haben die einschreitenden Exekutivbeamten im Zusammenhang mit der angeführten Rechtslage zu § 38a SPG keinerlei Bedacht auf die Verhältnismäßigkeit genommen, zumal aufgrund der Aussagen des Beschwerdeführers sowie dessen Mutter vor Ort und auch der nachfolgenden polizeilichen Einvernahmen sowie des Umstandes, dass der Beschwerdeführer gegenständlich keine Verletzungshandlungen vorgenommen oder beabsichtigt hat, solche gegenüber seiner Mutter vorzunehmen, keinesfalls ein gefährlicher Angriff des Beschwerdeführers gegen seine Mutter stattgefunden hat noch mit einem solchen Angriff zu rechnen war.
Zusammengefasst bestand zu keinem Zeitpunkt eine – durch den Beschwerdeführer veranlasste – objektive Gefährdung der Mutter des Beschwerdeführers, weshalb der Ausspruch des gegenständlichen Betretungsverbotes jedenfalls unverhältnismäßig und rechtswidrig erfolgte.
Aus den angeführten Gründen werden daher gestellt die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge
a. eine mündliche Verhandlung durchführen sowie den Beschwerdeführer sowie dessen Mutter, Frau C__, als Zeugin, laden,
b. den angefochtenen Verwaltungsakt für rechtswidrig erklären sowie
c. erkennen, der Bund ist schuldig, dem Beschwerdeführer die ihm erwachsenen Verfahrenskosten im gesetzlichen Ausmaß zu Handen des Rechtsvertreters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen."

I.2. Mit Schreiben vom 22.07.2025 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die belangte Behörde zur Vorlage der Akten und Erstattung einer Gegenschrift auf.

I.3. Mit Schreiben vom 05.08.2025 kam die belangte Behörde dieser Aufforderung nach und führte in ihrer Gegenschrift wie folgt aus:
„I. Sachverhalt:
Am 05.06.2025 um 15:48 Uhr verständigte der Samariterbund nach einem Einsatz wegen einer Kopfverletzung in einer Wohnung die Polizei, da diesem die Situation vor Ort komisch vorgekommen war. Die Rettungskräfte seien gerufen worden und dann kurz vor Eintreffen

wieder storniert worden. Nach dem Eintreffen der Polizei - die Kräfte des Samariterbundes waren nicht mehr vor Ort - wurde die Wohnungstür nur zögerlich geöffnet, wobei der Gefährder (Beschwerdeführer) A__ einen impulsiven, gestressten Eindruck erweckte. Im Rahmen einer getrennten Befragung des Beschwerdeführers und der Gefährdeten Person gestand diese nach anfänglichem Leugnen, dass es zuvor zu einem Streit zwischen ihr und ihrem Sohn (Beschwerdeführer) wegen eines Mobiltelefons kam. Dabei kam es zu einem Sturz und der Verletzung am Kopf. Generell herrschte laut Bericht der einschreitenden Beamten eine deprimierte, abweisende und weinerliche Stimmung seitens der Mutter und eine aufbrausende, hektische Stimmung seitens des Beschwerdeführers.
Aufgrund des Gesamteindrucks, insbesondere des vorangegangenen Streits, der erlittenen Kopfverletzung der Mutter (Platzwunde am Kopf aufgrund einer Rangelei mit dem Beschwerdeführer), des impulsiven und gestressten Eindrucks bei der Wohnungsöffnung, dem unkooperativen Verhalten gegenüber den Beamten und der Verharmlosung der Gewalt (‚Es ist nichts passiert! Sowas ist nichts für die Polizei! Sie brauchen hier nichts machen!') seitens des Beschwerdeführers, schlossen die Polizeibeamten auf einen gefährlichen Angriff mit der Gefahr eines weiteren gefährlichen Angriffs, weshalb gegenüber dem Beschwerdeführer der Ausspruch eines Betretungsverbots für die Wohnung beginnend mit 05.06.2025, 16:30 Uhr, erforderlich erschien.
Nach Ausspruch des Betretungs- und Annäherungsverbotes, konnte von den einschreitenden Beamten eine Erleichterung seitens der Mutter wahrgenommen werden.
Behördenjournal unter F__ wurde telefonisch am 05.06.2025 um 17:54 Uhr über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.
Das am 05.06.2025 um 16:30 gegen den Beschwerdeführer ausgesprochene Betretungsverbot für die Wohnung wurde aufgrund des Berichts der PI Kaarstraße vom 05.06.2025 seitens der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung am 06.06.2025 bestätigt.

II. Rechtsausführungen:
Zur behaupteten Verletzung von Rechten durch Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt:
§ 38a SPG lautet:
[…]

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes geht die belangte Behörde davon aus, dass das gegen den Beschwerdeführer ausgesprochene Betretungsverbot gemäß § 38a SPG dringend erforderlich war, um einen weiteren gefährlichen Angriff, insbesondere auf Leben und Gesundheit von Frau C__, zu verhindern.
Die Entscheidung des einschreitenden Polizeibeamten Inspektor G__, dem Beschwerdeführer das Betreten der Wohnung zu verbieten, ist nach Ansicht der belangten Behörde aus folgenden Gründen nachvollziehbar und richtig:
1.) Nach einem Streit um das Mobiltelefon kam es zu einer Rangelei zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Mutter Frau C__, wobei diese stürzte und sich am Kopf verletzte.
2.) Auch nach der Auseinandersetzung war die Stimmung des Beschwerdeführers der Mutter gegenüber sehr angespannt und gereizt. Gegenüber den einschreitenden Beamten verhielt sich der Beschwerdeführer zu Beginn äußerst unkooperativ und zeigte ein ebenso aufgebrachtes Verhalten. Die Mutter des Beschwerdeführers wirkte hingegen sehr weinerlich und angespannt.

3.) Der Beschwerdeführer verharmloste auch die Situation indem er sagte: ‚Es ist nichts passiert! Sowas ist nichts für die Polizei! Sie brauchen hier nichts machen!'
4.) Frau C__ gab den einschreitenden Polizisten gegenüber an, dass sie und ihr Sohn momentan (nur) starke Meinungsverschiedenheiten hätten, was eine Wiederholung einer derartigen Auseinandersetzung befürchten lässt. Die einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes konnten aufgrund des sich bietenden Gesamtbildes mit einiger Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass ein (weiterer) gefährlicher Angriff durch den Beschwerdeführer bevorstehe.
Die Behauptung des Beschwerdeführers, die einschreitenden Exekutivbeamten hätten keinerlei Bedacht auf die Verhältnismäßigkeit genommen und dass keinesfalls ein gefährlicher Angriff gegen seine Mutter stattgefunden habe noch bevorstehen würde, wird durch die Ausführungen der belangten Behörde in den Punkten 1 – 4 eindeutig widerlegt.
Beim gegenwärtigen Streit handelte es auch nicht um eine bloß verbale Auseinandersetzung, vielmehr kam es zu einer Rangelei zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Mutter, in dessen Zuge die Mutter stürzte und sich am Kopf verletzte, was ein Einschreiten des Rettungsdienstes notwendig machte.
Wenn der Beschwerdeführer behauptet, dass die notwendigen Voraussetzungen für den Ausspruch eines Betretungsverbots zum gegenständlichen Zeitpunkt nicht vorlagen, da sich die Mutter des Beschwerdeführers ohne Fremdeinwirkung im Garderobenbereich des Beschwerdeführers am Kopf verletzt habe, so vertritt die belangte Behörde entgegen seiner Ansicht, dass sich durch die Auseinandersetzung, die zu einer Rangelei führte, eine derartige Gefährdungssituation ergeben hat, die eine Verletzung mit Fremdeinwirkung annehmen lässt und sich die Maßnahme sehr wohl im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bewegte. Diese Annahme wird auch durch die von den einschreitenden Beamten beschriebene Stimmung während ihres Einschreitens bekräftigt. Das Betretungsverbot verfolgte das Ziel bzw. den Zweck, die Mutter des Beschwerdeführers vor allfälligen (weiteren) Gewaltanwendungen zu schützen. Die angenommenen Gewaltanwendungen gegen Frau C__ machten den Ausspruch des Betretungsverbots und damit verbunden den Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf Privatsphäre notwendig und war folglich auch verhältnismäßig. Eine vorausgehende Gewaltanwendung wäre zudem nicht notwendig, sofern ein zukünftiger gefährlicher Angriff anzunehmen ist, was unter den gegenständlichen Umständen ebenfalls anzunehmen war.
Zusammengefasst wird festgehalten, dass zum für die Beurteilung relevanten Zeitpunkt verschiedene Indikatoren vorlagen, die vor allem in ihrer Gesamtheit ein Bild ergaben, das die Prognose rechtfertigte, ein gefährlicher Angriff auf Leben und Gesundheit würde bevorstehen. Es kann den einschreitenden Beamten nicht verdacht werden, dass sie das Risiko der Abstandnahme auf die Verhängung des Betretungsverbots nicht eingehen wollten, da die Prognoseentscheidung durchaus nachvollziehbar war.
Der Behauptung, der Beschwerdeführer sei von den einschreitenden Organen nicht entsprechend aufgeklärt worden, ist entgegen zu halten, dass dem Beschwerdeführer das Informationsblatt ausgefolgt und auch von diesem unterfertigt wurde. Ebenso wurde der Beschwerdeführer über das vorläufige Waffenverbot informiert.

III. Anträge:
Aus diesen Gründen stellen wir die Anträge, das Landesverwaltungsgericht OÖ. möge
1. gemäß § 28 Abs. 6 VwGVG die Beschwerde als unbegründet abweisen;

2. gemäß § 35 VwGVG erkennen, der Beschwerdeführer ist schuldig, den der belangten Behörde entstandenen Vorlage- und Schriftsatzaufwand und – im Fall einer durchgeführten Verhandlung auch den Verhandlungsaufwand – im gesetzlichen Ausmaß zu ersetzen."

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die vorgelegten Verwaltungsakten und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4.2. Feststellungen:
Die bP befand sich am 05.06.2025 mit ihrer Mutter in ihrer Wohnung in H__. Die Mutter zog sich bei ihrem Aufenthalt eine Kopfverletzung zu, welche die bP dazu veranlasste, die Rettung zu alarmieren, wobei die Rettungskräfte aufgrund einer mittlerweile gestoppten Blutung kurz vor ihrem Eintreffen wieder storniert wurden. Auf Grund dessen, dass diese bereits unmittelbar beim Einsatzort waren, hielten sie dennoch Nachschau in der Wohnung. In der Wohnung angekommen, konnten die Kräfte des Samariterbundes bei der Mutter eine Kopfverletzung sowie ein zerrissenes T-Shirt feststellen. Es erfolgte eine Untersuchung der Verletzten, die keinen weiteren medizinischen Handlungsbedarf ergab.
Nach Verlassen der Wohnung verständigten die Kräfte des Samariterbundes um 15:48 Uhr die Polizei, teilten dieser die ihnen eigenartig vorgekommene, zuvor geschilderte Situation mit, und äußerten den Verdacht der Ausübung häuslicher Gewalt.
Beim Eintreffen der Polizei öffnete die bP zögerlich die Tür und machte auf den Zeugen G__, der sich bestimmt aber nicht aggressiv verhielt, einen impulsiven und gestressten Eindruck. Die Mutter befand sich im Hintergrund auf einer Couch sitzend und wirkte auf den Zeugen G__ weinerlich. Es wurde in Folge eine getrennte Befragung der beiden Personen durchgeführt, die sich als sehr umständlich erwies, da keiner den Anschein erweckte, mit den Beamten sprechen zu wollen. Für den Zeugen G__ herrschte eine deprimierte, abweisende und weinerliche Stimmung seitens der Mutter und eine aufbrausende, gestresste Stimmung seitens der bP.
Nach zahlreichen Nachfragen der Polizeibeamten und Versuchen einen vorausgehenden Streit oder eine Auseinandersetzung zu leugnen, gab die Mutter schließlich an, dass eine Rangelei um ein Mobiltelefon gegeben habe, bei welcher sie ohne Zutun des Sohnes zu Sturz gekommen sei. Diese nunmehrige Erklärung erachteten die einschreitenden Beamten aufgrund des bisherigen Geschehens als nicht plausibel.
Während der gesamten Amtshandlung teilten sowohl die bP als auch deren Mutter den Beamten immer wieder mit, dass es sich hier um eine private Angelegenheit handle, die die Polizei nichts anginge, und die Anwesenheit der Exekutive eine Verletzung der Privatsphäre darstelle.

Aufgrund der Gesamtumstände gelangten die Exekutivbeamten zur Auffassung, dass ein Betretungsverbot für die in I__ gelegene Wohnung der Mutter zu

verhängen sei, wobei beim Zeugen G__ die wiederholten Vorhalte der bP in Bezug auf die Privatsphäre dabei keine Rolle spielten.

I.4.3. Beweiswürdigung: Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich über weite Strecken unstrittig aus den erhobenen Beweisen. Hinsichtlich der Angabe der Mutter über den Vorfall mit dem Mobiltelefon ist festzuhalten, dass die bP und deren Mutter zunächst abstritten, dass eine derartige Aussage gemacht wurde, in weiterer Folge die Mutter dies aber zugestand.
Zur Glaubwürdigkeit des Zeugen G__ ist festzuhalten, dass der Verhandlungsleiter im Rahmen der Zeugeneinvernahme den Eindruck hatte, dass der Beamte vollinhaltlich bemüht war, seine Wahrnehmungen korrekt wieder zu geben, und sich auch durch mehrfaches konkretes Nachfragen des Verhandlungsleiters und der rechtsfreundlichen Vertretung der bP nicht in Widersprüche verwickeln ließ. Die Angaben der bP, dass der Zeuge G__ von Anfang an aggressiv gewesen und der persönliche Kontakt zwischen ihr und dem Beamten mutmaßlich der Grund für das Betretungsverbot sei, überzeugen jedoch aus mehrfacher Hinsicht nicht: Zum einen ist es lebensfremd davon auszugehen, dass im Wege einer polizeilichen Nachschau von vornherein ein eskalierendes Verhalten von Seiten der beteiligten Polizeibeamten gesetzt wird. Zum anderen hat die Mutter der bP angegeben, dass ihr Sohn und der Zeuge G__ zunächst ruhig und sachlich miteinander gesprochen hätten. Generell ist anzumerken, dass es auf den Verhandlungsleiter äußerst lebensfremd wirkt, wenn die bP etwa angibt, über den Verletzungshergang nichts zu wissen, da sie ja nicht dabei gewesen sei. Auch wenn dies der Fall gewesen sein sollte, würde in einer derartigen Situation wohl umgehend die Frage an die Verletzte nach dem Unfallhergang erfolgen.

II. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 38a Abs. 1 SPG sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass er einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit begehen werde (Gefährder), das Betreten einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, samt einem Bereich im Umkreis von hundert Metern zu untersagen (Betretungsverbot). Mit dem Betretungsverbot verbunden ist das Verbot der Annäherung an den Gefährdeten im Umkreis von hundert Metern (Annäherungsverbot).

Gemäß § 38a Abs. 3 SPG ist, wenn das das Betretungsverbot eine vom Gefährder bewohnte Wohnung betrifft, besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass dieser Eingriff in das Privatleben des Gefährders die Verhältnismäßigkeit (§ 29) wahrt. Sofern keine Ausnahme gemäß § 38a Abs. 9 vorliegt, darf der Gefährder den

Verbotsbereich gemäß Abs. 1 nur in Gegenwart eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes aufsuchen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gegenstand der Überprüfung (der Rechtmäßigkeit eines Betretungs- und Annäherungsverbots) durch das Verwaltungsgericht ist, ob für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Grund des sich den einschreitenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bietenden Gesamtbildes und ausgehend vom Wissensstand der Beamten im Zeitpunkt des Einschreitens hinreichende Gründe für das Bestehen einer vom Gefährder ausgehenden, das gemäß § 38a Abs. 1 SPG angeordnete Betretungsverbot rechtfertigenden Gefahr iSd § 38a SPG vorlagen (vgl. etwa VwGH 3.1.2023, Ra 2020/01/0030, sowie auch dazu VwGH 10.5.2023, Ra 2023/01/0038, jeweils mwN); nach diesem Zeitpunkt und Maßstab richtet sich sohin die Rechtmäßigkeit eines gemäß § 38a SPG angeordneten Betretungs- und Annäherungsverbots (vgl. etwa VwGH 14.2.2023, Ra 2022/01/0334, mwN).

Ein Betretungsverbot ist an die Voraussetzung geknüpft, dass auf Grund bestimmter Tatsachen (Vorfälle) anzunehmen ist, ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit einer gefährdeten Person stehe bevor. Welche Tatsachen als solche im Sinne des § 38a SPG 1991 in Frage kommen, sagt das Gesetz nicht (ausdrücklich). Diese Tatsachen müssen (auf Grund bekannter Vorfälle) die Annahme rechtfertigen, dass plausibel und nachvollziehbar bestimmte künftige Verhaltensweisen zu erwarten sein werden. Auf Grund des sich den einschreitenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bietenden Gesamtbildes muss mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, dass ein gefährlicher Angriff im genannten Sinn durch den Gefährder bevorstehe (vgl VwGH 25.06.2024, Ra 2024/01/0071).

Das Gesetz definiert nicht konkret was als „bestimmte Tatsache" für die anzustellende Gefährlichkeitsprognose zu gelten hat. Angesichts des den sicherheitspolizeilichen Maßnahmen inhärenten Präventivcharakters können nach den jeweiligen Umständen etwa auch Handlungen unter der Schwelle eines gefährlichen Angriffs als „bestimmte Tatsachen" in Frage kommen. Entscheidend ist, dass gesamthaft betrachtet die Prognose ableitbar ist, dass ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit einer oder der gefährdeten Person(en) bevorstehen könnte. Auf Grund des sich den einschreitenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bietenden Gesamtbildes muss mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, dass ein gefährlicher Angriff im genannten Sinn durch den Gefährder bevorsteht.

III.2. Dies war nach Auffassung des erkennenden Gerichts hier auch der Fall:

Die Polizeibeamten wurden von den Rettungseinsatzkräften verständigt und wurde mitgeteilt, dass eine verletzte Person mit einem zerrissenen T-Shirt in der Wohnung der bP aufhältig sei. Zudem äußerten die Rettungskräfte den Verdacht der Ausübung häuslicher Gewalt.
Beim Eintreffen am Vorfallsort wirkte die bP auf die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes impulsiv und gestresst, und hat der Zeuge G__ glaubwürdig dargetan, dass dieses Verhalten aus seiner Sicht nicht im Zusammenhang mit dem Betreten der Wohnung durch die Polizei dem Grunde nach entstanden ist. Die Mutter wirkte weinerlich. Sowohl die bP als auch die Mutter versuchten nicht etwa an der Aufklärung der Situation mitzuwirken, sondern verweigerten zunächst über weite Strecken klare Aussagen zu dem Verletzungshergang zu machen, sodass es nachvollziehbar ist, wenn bei den Beamten der Verdacht aufkam, dass dem Vorfall eine körperliche Auseinandersetzung zugrunde lag.
Dieser Verdacht wurde auch nicht in ausreichendem Maß dadurch beseitigt, dass die Mutter schließlich nach langem hin und her eine Rangelei um ein Mobiltelefon einräumte, aber anfügte, dass die Verletzung ohne Zutun des Sohnes erfolgt sei.
Angesichts dieser bestimmten Tatsachen im Sinne des § 38a Abs 1 SPG bildenden Gesamtumstände ist es nachvollziehbar, wenn die einschreitenden Beamten zu einer positiven Gefährdungsprognose gelangt sind, und das verfahrensgegenständliche Betretungsverbot ausgesprochen wurde.

Der Vollständigkeit halber ist im Hinblick auf § 38 Abs. 3 SPG anzumerken, dass das Betretungsverbot nicht für die Wohnung der bP sondern jene der Mutter ausgesprochen wurde.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der oben zitieren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer